

SATZUNG

über die

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom 03.12.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24.04.2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 4 Satz 1 und 1 Abs. 2 Satz 1 sowie 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) sowie aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2, Alternative FSHG und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Welver am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,

- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Welver unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag des Gebührenschuldners zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), *zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.10.2010 (BGBl. I S. 2248) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) zu.*
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

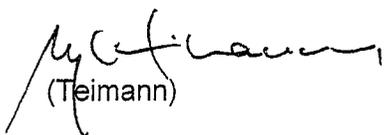
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den 03/12/2012

Der Bürgermeister


(Teimann)

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welper vom 2012

Kennziffer Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser, *Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen über 200 qm*
- 002 *Seniorenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze*
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)
- 004 Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, *Einrichtungen der Kindertagespflege*

Übernachtungsobjekte

- 005 Beherbergungsbetriebe nach *Teil 2 Sonderbauverordnung (SBauVO)* (ab 12 Betten)
- 006 Obdachlosenunterkünfte
- 007 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 008 Campingplätze (*Camping- und Wochenplatzverordnung – CW VO -*)

Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderbauverordnung (SBauVO)

- 009 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 010 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 011 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen, (z. B. Sporthallen, *Schützenhallen*)
- 012 *Sportstadien* (ab 5.000 Plätze)
- 012a *Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen* (ab 1.000 Besucher)

Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen

- 013 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
- 014 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

- 015 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 016 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht Ebenerdig (ab 50 Personen)
- 017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

- 018 Schulen nach *Schulbaurichtlinie (SchulBauR)*
- 019 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die *SchulBauR* nicht gilt
- 020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die *BASchulR* nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

- 022 Geschäftshäuser nach *Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)*
- 023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000qm Verkaufsfläche
- 024 Verkaufsstätten, für die die *SBauVO* nicht gilt, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 025 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
- 026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Ausstellungsobjekte

- 027 Museen
- 028 Messegebäude

Garagen

- 029 Mittel- und Großgaragen nach *Teil 5 Sonderbauverordnung (SVauVO)*
- 030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen
- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend Nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die *Betriebssicherheitsverordnungen (BetrSichVO)/Chemikaliengesetz (ChemG)/Sprengstoffgesetz (SprengG)/Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)* mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die *Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Arbeitsschutzverwaltung bzw. Abt. Umweltverwaltung oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Soest* genehmigt wurden.
- 035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. *BetrSichV / ChemG/SprengG/GefStoffV* mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die *Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreis Soest* genehmigt wurden.
- 037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
- 040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
- 041 Hochregallager

Sonderobjekte

- 042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm oder Viehhaltung
- 044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 045 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten
- 049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.